

den. Es müssen Verhaltensweisen vorliegen, die die einfachsten Voraussetzungen für eine gesunde körperliche, geistige, psychische und soziale Entwicklung des Minderjährigen mißachten. Diese Minimalforderungen füllen zwar das in den §§ 42, 43 FGB formulierte Erziehungsziel nicht aus, sind aber als elementare Voraussetzung für die positive Entwicklung der Minderjährigen in ihm enthalten. Der Tatbestand kennzeichnet diesen Charakter der Pflichtverletzungen von der Begehungsweise (Vernachlässigung, Mißhandlung, Begünstigung strafbarer Handlungen des Minderjährigen). der subjektiven Seite (Vorsatz) und den Folgen (Gefährdung oder Schädigung der Entwicklung, Begehung strafbarer Handlungen durch den Minderjährigen) her.

2. **Täter** können die Eltern (soweit sie im Besitz des Erziehungsrechts sind) und andere Erziehungsberechtigte, der Vormund, Personen, denen von den Organen der Jugendhilfe die Familienerziehung für das Kind übertragen worden ist, Erzieher in Heimen und sonstigen Kinder- und Jugendeinrichtungen, Lehrer und Lehrausbilder sein.

Unter bestimmten Voraussetzungen sind auch Stiefeltern nach dieser Bestimmung strafrechtlich verantwortlich. Nach § 47 Abs. 2 FGB ist der Stiefelternteil dazu verpflichtet, seinen Ehegatten bei der Wahrnehmung des Erziehungsrechts zu unterstützen. Für die Erfüllung der den Eltern im Interesse der Erziehung und Gesundheit der Kinder durch andere Gesetze auferlegten staatlichen Pflichten, insbes. die Sicherung der Schul- und Impfpflicht, sind beide Ehegatten in gleicher Weise verantwortlich. Abgesehen von dieser durch Gesetz klar geregelten Eigenverantwortlichkeit, sind die sich aus der Unterstützung des Ehegatten ergebenden Verpflichtungen beschränkt und von der jeweiligen Situation abhängig. Befindet sich der Stiefelternteil mit den Kindern vorübergehend allein im Haushalt, übernimmt er uneingeschränkt für diese Zeit die Pflicht der Betreuung, Beaufsichtigung und Erziehung der Kinder. Verletzt er diese Pflichten in der im Tatbestand beschriebenen Art und Weise, kann er strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden. Leben die Ehegatten zusammen und befinden sich die Kinder in ihrem Haushalt, so besteht die Pflicht zur Unterstützung im Rahmen des Einvernehmens mit dem Erziehungsberechtigten. Untersagt der Erziehungsberechtigte seinem Ehegatten eine erzieherische Einwirkung auf die Kinder, so hat dieser jede derartige Einwirkung zu unterlassen. Ist der Ehegatte der Meinung, daß die Gesundheit und die Entwicklung der Kinder durch das Verhalten des Erziehungsberechtigten gefährdet sind, so kann aus seiner Pflicht, sich für die Erziehung und Pflege der minderjährigen Kinder verantwortlich zu fühlen (§ 47 Abs. 1 FGB), gefolgert werden, daß er die Organe der Jugendhilfe informieren muß, um Maßnahmen nach § 50 FGB anzuregen. Kümmert er sich in diesem Fall nicht um das Wohl der Kinder, so kann er strafrechtlich nicht verantwortlich gemacht werden, weil seine Rechtspflicht nur in den Grenzen des Einvernehmens mit dem Erziehungsberechtigten besteht. Sorgen beide Ehegatten gemeinsam nicht für das körperliche, geistige und sittliche Wohl der Kinder und wird deren Ent-